

RS Vwgh 2021/7/21 Ra 2021/13/0016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.07.2021

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §16 Abs1

EStG 1988 §2 Abs2

EStG 1988 §2 Abs3

EStG 1988 §20 Abs1

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/14/0156 E 28. Jänner 1997 RS 2

Stammrechtssatz

Die Systematik des Einkommensteuergesetzes fordert, daß im Rahmen der Einkommensteuerermittlung zunächst stets die Einkünfte aus jeder einzelnen Einkunftsquelle ermittelt werden. Ist eine bestimmte Aufwendung zugleich durch mehrere, nicht die private Lebensführung betreffende Bereiche veranlaßt worden, so muß der aufgewendete Betrag aufgeteilt und mit jeweils einem Teilbetrag den unterschiedlichen Betätigungen zugeordnet werden (Hinweis E 29.5.1996, 93/13/0008).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021130016.L03

Im RIS seit

23.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

23.08.2021

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at